

## Veröffentlichung von Beschlüssen der 432. Sitzung am 26.11.2021

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgende Beschlüsse der 432. Sitzung des Landesdenkmalrats am 26. November 2021 zu veröffentlichen:

### **Green Deal**

#### Beschluss:

##### *Resolution des Landesdenkmalrats zum Europäischen Green Deal*

*„Der Landesdenkmalrat begrüßt die mit dem Green Deal einhergehende Zielsetzung, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Zum positiven Beitrag der Denkmalpflege zur Erreichung dieser Ziele nimmt der Landesdenkmalrat wie folgt Stellung:*

- 1. Der Landesdenkmalrat teilt die Auffassung, dass EU-weit der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unabdingbar ist. Bei der Beurteilung der Energieeffizienz des Gebäudebestands ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur eine ganzheitliche Sicht auf materielle und kulturelle Werte des Gebäudebestandes in seiner Differenziertheit echte Ressourcenökonomie erzeugt. Der hohe Wert des baukulturellen Erbes als eines der zentralen Identitätsmerkmale Europas muss bei allen Maßnahmen zur Energieeffizienz erhalten bleiben.*
- 2. Der Landesdenkmalrat ruft in Erinnerung, dass die Denkmalpflege an sich durch die Maximen einer reparaturbasierten Ressourcenschonung mit regionaler Wertschöpfung und nachhaltigen Materialien geprägt wird. Diese Vorreiterrolle in der Nachhaltigkeit wird aktuell noch nicht ausreichend erkannt und genutzt. Der Landesdenkmalrat unterstreicht daher, dass Denkmalpflege im Besonderen, aber auch die Erhaltung des baulichen Bestands im Allgemeinen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen leisten kann, der bei vielen Beteiligten noch viel stärker in das Bewusstsein gerückt und in Vorgaben zur Umsetzung verankert werden muss. Er plädiert dafür, das fundierte und ganzheitlich-baukulturelle Wissen, das in Bauforschung, Denkmalpflege und substanzorientiertem*

*Bauen im Bestand in den letzten 50 Jahren in Europa akkumuliert wurde, in die Strategien zur energetischen Optimierung des gesamten vorhandenen Baubestandes proaktiv einzubeziehen.*

*Dem Bauen im Bestand muss in diesem Sinn weit über die Denkmalpflege hinaus eine allgemeine Priorität eingeräumt werden: Mit der Erhaltung des Altbaubestandes erzielt man nicht nur mehr Ressourceneffizienz, sondern es ergeben sich synergistische Wirkungen: Die Wiederbelebung der vielen Leerstände tragen im Unterschied zu Neubauten an Ortsrändern zu einer Minimierung von Flächenverbrauch und -versiegelung bei. Zudem wird mit den alten Häusern die Geschichte der Ortschaften erfahrbar, die vielseitig und unverwechselbar ist, ihre Nutzung ist auch ein Mittel gegen die Ödnis von Leerständen.*

*3. Der Landesdenkmalrat hält es deshalb für notwendig, dass bei der klimarelevanten Bewertung des Gebäudebestands der gesamte Lebenszyklus von Gebäuden in den Blick genommen und ganzheitlich betrachtet werden muss. Dabei ist die Gesamtenergiebilanz und nicht nur der künftige Energieverbrauch zu berücksichtigen. Der sachgerechte Bewertungsmaßstab für die Energieeffizienz eines Gebäudes sollte der Energieeinsatz ab Herstellung aller Baustoffe und Bestandteile sowie der Betriebsenergie über den gesamten Lebenszyklus sein. Viele historische (alte) Gebäude sind wenigstens mehrere Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte alt und haben dadurch den Städten und Dörfern ein unverwechselbares Gesicht gegeben und die Identität vieler Bürger geprägt. Mit ihrer langen Existenz und den meist lokal gewonnenen natürlichen Baustoffen und Materialien sind sie per se klimafreundlich und müssen deshalb bezüglich ihrer Energieeffizienz eine dementsprechende Bewertung erfahren. Hierzu sind umfassende Betrachtungsweisen und Bilanzierungswerkzeuge zu nutzen, die Emissionen ganzheitlich abbilden.*

*Nach Berechnungen des Arbeitskreises „Denkmalpflege und Bauen im Bestand – AG Nachhaltigkeit“ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg ist die denkmalgerechte Modernisierung des Baudenkmals als „KfW-Effizienzhaus Denkmal“ mit niedrigeren CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden als die Errichtung eines vergleichbaren Neubaus (s. Anlage). Dafür ist der Neubau etwas effizienter und emittiert im Gebäudebetrieb weniger CO<sub>2</sub> als das „Effizienzhaus*

Denkmal“. Im konkreten Fall werden hier die Gesamt-Emissionen (Herstellung und Gebäudebetrieb) des modernisierten Baudenkmals nach 48 Jahren größer als der energieeffiziente Neubau, d.h. dass sich im Sinne der CO<sub>2</sub>-Emissionen der vergleichbare Neubau erst nach ca. 48 Jahren „rentiert“. Berücksichtigt man hierbei aber, dass bereits nach 20 - 30 Jahren erste Instandsetzungen anzunehmen und nach 50 Jahren größere Instandsetzungen einzuplanen sind und damit auch eine Neubetrachtung der Emissionen zu erfolgen hätte, muss aus rechnerischen Gründen einer energetischen Modernisierung des Baudenkmals der Vorzug vor dem Neubau gegeben werden. Die Nutzung dieser Effekte geht aber weit über den Bereich der Baudenkmale hinaus und gilt grds. ebenso für den Altbaubestand im Allgemeinen. Der Landesdenkmalrat hält es daher für erforderlich, dass in den entsprechenden Vorgaben die Vorgaben zum Treibhauspotenzial angepasst werden: Dieses muss als numerischer Indikator in kg CO<sub>2</sub>-Äq./m<sup>2</sup> (innere Nutzfläche) für jede Lebenszyklusphase eines Neubaus bzw. der im Zuge einer Renovierung hinzugefügten Baustoffe, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren ausgedrückt werden. Die Wieder- bzw. Weiterverwendung vorhandener Substanz führt im Sinne der Nutzung der Grauen Energie nicht zu weiteren Emissionen, da auf eine Produktion von neuen Baustoffen verzichtet werden kann. Daher muss bei der Weiterverwendung des Bestands der Basiswert der CO<sub>2</sub>-Äq./m<sup>2</sup> mit 0 kg angenommen werden. Nicht einbezogen ist dabei der grds. ebenfalls CO<sub>2</sub>-relevante Abbruch von Bestandsgebäuden.

4. Der Landesdenkmalrat weist in dem Zusammenhang auf die Arbeiten der EU MOK (Methode der offenen Koordination)-Expertengruppe „Strengthening cultural heritage resilience for climate change“ hin, die im Januar 2021 im Rahmen des EU Arbeitsplans für Kultur 2019-2022 durch das Mandat des Rats der Europäischen Union eingerichtet wurde. Die Expertengruppe besteht aus 25 EU Mitgliedstaaten sowie drei assoziierten Ländern: Erste Ergebnisse einer Bestandsaufnahme aus den beteiligten Ländern untermauern die Feststellungen der obigen Nrn. 2 und 3, dass bestehende und damit vor allem historische Gebäude mit ihrer sog. Grauen Energie und einer ganzheitlichen Lebenszyklusbetrachtung stets eine deutlich bessere Klimabilanz gegenüber Abriss und Neubau vorzuweisen haben. Neben den denkmalgeschützten Gebäuden ist der Expertengruppe vor allem die Bewahrung der alten Gebäude im ländlichen Raum ein wichtiges Anliegen, die im Zuge einer EU

*weiten Renovierungswelle verschwinden. Die Erkenntnisse und die Sammlung von EU weiten Best Practice Beispielen an der Schnittstelle von Kulturerbebewahrung und Klimawandelanpassung ist bei den Planungen und Umsetzungen des Green Deal unverzichtbar und muss in die anstehenden Umsetzungsprozesse eingebunden werden, um Belange des Kulturerbes gleichwertig zu berücksichtigen.*

*5. Der Landesdenkmalrat erinnert weiterhin an die im Europäischen Kulturerbejahr (EYCH) 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken.*

*6. Der Landesdenkmalrat empfiehlt nachdrücklich, die EU- Richtlinien anhand der Kernaussagen des European Cultural Heritage Green Paper (2021) von Europa Nostra und ICOMOS auf ihre Kulturerbe-Verträglichkeit zu prüfen. Hier wird in überzeugender Weise der Nutzen des kulturellen Erbes insbesondere für Gesellschaften in der durch den Klimawandel verursachte kollektive Verunsicherung dargelegt, aber auch die Leistungsfähigkeit des materiellen Erbes nachgewiesen.*

*7. Der Landesdenkmalrat erinnert an seinen Beschluss vom 29. Oktober 2021 zu den Vorschlägen für Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz sowie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Er wird sich in diesem Sinne auch zur Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden noch gesondert äußern.“*

## **Ensemble Wildbad Kreuth**

### Beschluss:

*„Der Landesdenkmalrat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Eintragung des neuen Ensembles Wildbad Kreuth zustimmend zur Kenntnis.“*